

Stellungnahme für den Sozialausschuss am 18.09.25 des Schleswig-Holsteinischen Landtages zur Frage der Unterstützung des überfraktionellen Gesetzentwurfs im Bundestag zur Neuregelung der Vorschriften zum Schwangerschaftsabbruch

Vorbemerkung:

- Zu meiner Person
- Vertretung der Position vom Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) und der Caritas
- Mein Blick kommt aus der Beratungspraxis

Jedes Gesetz sollte regelmäßig geprüft werden.

Es gab im Zusammenhang mit der Thematik zwei gesetzliche Änderungen auf Bundesebene:

- Abschaffung des Werbeverbots für Schwangerschaftsabbrüche
- Verbot der Gehsteigbelästigung

Jede Neuregelung wird sich daran messen lassen müssen, ob das Selbstbestimmungsrecht der Frau und das Lebensrecht des Ungeborenen gleichermaßen im Blick sind.

Was sind aus meiner Sicht die Unterschiede des Gesetzentwurfs im Vergleich zur bestehenden Regelung:

Die Persönlichkeitsrechte der Frauen sollen gestärkt werden im Sinne der „reproduktiven Selbstbestimmung“

Art. 1 Abs. 1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Menschenwürde kommt schon dem ungeborenen Leben zu.“ Diese Aussage gilt demnach für die schwangeren Frauen wie für die Embryonen gleichermaßen.

Die jetzige Regelung im StGB stellt einen politischen Kompromiss zu einem „unauflösbaren Dilemma“ im Falle eines bestehenden Schwangerschaftskonflikts dar.

Der Gesetzesentwurf wäre demnach ein Paradigmenwechsel zu Lasten der Rechte des (ungeborenen) Kindes.

Die UN-Kinderechtskonvention formuliert demgegenüber in der Präambel, dass „das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt bedarf.“

Dieses gilt es ebenfalls zu berücksichtigen.

Es besteht eine Gleichberechtigung der Rechtsgüter „Schutz des ungeborenen Lebens“ und „Selbstbestimmungsrecht der Frau“. Daraus folgt, dass kein Rechtsgut über das andere gestellt werden darf. Das gibt einer Neuregelung enge Grenzen auf.

Der Gesetzentwurf zielt auf die grundsätzliche Rechtmäßigkeit eines Abbruchs bis zum Ende der 12 Woche nach Empfängnis

Demgegenüber schützt das Strafrecht die Rechte der Bürger_innen einerseits und die sozialen Werte andererseits. Es dient dem Rechtsfrieden und dem Gemeinwohl.

Die strafrechtlichen Regelungen (Sanktionen bei Abbrüchen gegen den Willen der Frau oder Nichteinhaltung der Beratungsregelungen) und die Regelungen im Schwangerschaftskonfliktgesetz (Aufklärung; Beratung; Hilfen) greifen ineinander und sind zusammen zu denken.

In jedem Fall sollen die Regelungen bei Abbruch gegen den Willen der Frau im StGB verbleiben. Dieses entspricht auch der Position des SkF, bzw. der Caritas.

Der SkF ist gegen einen abgestuften Lebensschutz und versteht die unantastbare Menschenwürde als nicht hierarchisch betrachtbar.

Es gilt ein uneingeschränktes Lebensrecht ab Nidation, bzw. sogar schon ab der Verschmelzung von Ei und Samenzelle, da ab dann das volle Entwicklungspotential des Embryos besteht (jenseits von Stärken, Schwächen & Nützlichkeit).

Dieses gilt grundsätzlich auch im Falle einer erwarteten Behinderung des Embryos.

Uns scheint ein Leben mit Behinderung durch die Gesetzesänderung (Legitimation von Abbrüchen im ersten Trimester) noch stärker gefährdet.

Ein Schwangerschaftsabbruch soll regelhaft in die medizinische Versorgungsleistung eingebettet und damit eine Kostenübernahme durch die Krankenkassen erreicht werden

Wenn ein Abbruch eine medizinische Regelleistung werden soll, müsste er rechtmäßig sein.

Dieses gilt bereits bei der kriminologischen und medizinischen Indikation.

Daran soll hier nicht gerührt werden mit einer Einschränkung: Warum sollte bei der kriminologischen Indikation die Frist auf 15 Wochen angehoben werden? Das erschließt sich mir nicht.

Ein kurzer Exkurs an dieser Stelle:

Der SkF fordert, dass es ein Monitoring geben sollte zum 2022 als Kassenleistung eingeführten Bluttest zur Erkennung von genetischen Auffälligkeiten bei Embryonen in der Frühschwangerschaft (Trisomie 13; 18; 21).

Zum einen besteht die Möglichkeit falscher Befunde. Zum anderen haben Interessensverbände von behinderten Menschen darauf verwiesen, dass hier die Gefahr einer versteckten Selektion besteht.

Es besteht keine Pflichtberatung bei Spätabbrüchen, bei denen eine medizinische Indikation vorliegt.

Trägerübergreifende Erfahrungen von Caritas und SkF zeigen, dass der Beratungsanspruch aus dem § 2a SchKG zu Spätabbrüchen nicht zu einer starken Inanspruchnahme führt; die damit verbundene „Chance zum Lebensschutz“ bleibt oft ungenutzt

Der Charakter der Beratung soll verändert werden: Die Ergebnisoffenheit bleibt, aber die Zielgerichtetheit wird aufgegeben

Die Zielorientierung in der Beratung soll wegfallen. Diese findet sich derzeit insbesondere im § 219 StGB. „Dabei muß der Frau bewußt sein, daß das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und daß deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, daß sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt.“ Dieser Wortlaut wird im Gesetzentwurf mit Wegfall der Regelung zur Beratung im Strafgesetzbuch gestrichen.

SkF und Caritas verstehen demgegenüber die Beratung als doppelte Anwaltschaft. Sie hat Unterstützungsmöglichkeiten aufzuzeigen, wie es auch im § 2 SchKG ausgeführt ist.

Die Beratung richtet dabei den Fokus nicht auf die Bedrohung der Rechte der Frau, sondern auf den Konflikt zwischen dem Selbstbestimmungsrecht und dem Lebensrecht.

Die bestehende Beratungspflicht wird als hilfreich erachtet auch im Sinne eines Schutzraums für Frauen, die unter Druck gesetzt werden. Sie dient damit der Wahrnehmung der Selbstbestimmung der Frau.

Eine verpflichtende Beratung wird als „Chance in der Zumutung des Schwangerschaftskonflikts“ angenommen, sie würdigt den Schwangerschaftskonflikt als ein kritisches Lebensereignis im Leben von Frauen und Paaren.

Entsprechend gilt nach § 2 SchKG „Jede Person hat das Recht, sich zu den in § 1 Absatz 1 genannten Zwecken in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle auf Wunsch anonym informieren und beraten zu lassen.“

Der Pflichtkontext der Beratung ist eine zumutbare Einschränkung der Entscheidungsgeschwindigkeit und Autonomie, der der Bedeutung und Unumkehrbarkeit der zu treffenden Entscheidung Rechnung trägt.

Die Entscheidung und ihre Konsequenzen sind nicht delegierbar, daher darf eine Frau weder zum Austragen noch zum Abbruch einer Schwangerschaft gezwungen werden.

Streichung der Wartefrist nach erfolgter Beratung entsprechend dem anwachsenden Lebensschutz

Die Bedenkzeit nach der Beratung soll im Gesetzentwurf wegfallen. Sie wird von SkF und Caritas als wichtig erachtet, um der Entscheidungsabwägung und –findung ausreichenden Raum zu geben. Dieses entspricht auch eigenen Lebenserfahrungen der meisten Menschen.

Eine Wartefrist gibt es zudem vor jedem geplanten operativen Eingriff.

Was ist mein Verständnis einer Schwangerschaftsberatung

Es gibt ein professionelles Selbstverständnis der Berater_innen durch Qualifikation und entsprechende Fort- und Weiterbildungen und den träger- und professionsübergreifenden Fachaustausch. Dieses gilt sicher nicht nur für die Berater_innen von SkF und Caritas.

Die Beratung ist der Ergebnisoffenheit (keine Bevormundung oder Missionierung) und der Zielgerichtetheit (Ermutigung zum Leben) verpflichtet.

Sie beruht auf der Selbst-, Reflexions-, Entscheidungskompetenz von Frauen in ihren unterschiedlichen Lebenslagen mit ihren unterschiedlichen Ressourcen

Sie geht Ambivalenzen mit, stellt qualifizierte Fachinformationen zur Verfügung und ermöglicht Perspektivwechsel.

Dabei handelt es sich am Ende um eine Gewissenentscheidung der schwangeren Frau und nicht der Beratungsperson.

Die Beratung ist eine Chance eine selbstbestimmte Entscheidung treffen zu können.

Sie ist ein Türöffner zu weiteren (Frühen) Hilfen.

Gesellschaftliche Einordnung

Eine Individualisierung des Schwangerschaftskonflikts könnte zur alleinigen Verantwortungszuschreibung an die einzelne Frau führen. Die gesellschaftliche Mitverantwortung würde aus dem Blick geraten.

Eine Selbstbestimmung im Schwangerschaftskonflikt ist immer relational zu verstehen, also eingebettet in Beziehungen und das soziale Umfeld. Die eigene Freiheit wird begrenzt durch die Freiheit des anderen/ des ungeborenen Lebens.

Die Auseinandersetzung um die Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen hat auch eine gesellschaftliche, nicht nur eine individuelle Dimension.

Der Staat steht in der Verantwortung schützende Rahmenbedingungen für alle (Frauen) zu schaffen.

Es bedarf der Solidarität der Gesellschaft und nachhaltiger frauen- und familienpolitischer Rahmenbedingungen um Frauen im Schwangerschaftskonflikt angemessen zu unterstützen.

Der SkF steht für Frauenrechte und übernimmt ein frauenpolitisches Mandat in politischen Diskursen. Dieses zeigt sich in den vielen spezifischen Arbeitsfeldern, in denen die Ortsvereine des SkF tätig sind.

Bezogen auf den Schwangerschaftskonflikt ist ein „mehr“ an Geschlechtergerechtigkeit Grundvoraussetzung für eine freie und lebensbejahende Entscheidung.

Was kann zu einer Reduzierung von Schwangerschaftsabbrüchen führen?

Hier ist die aktuelle politische Einspardebatte im sozialen Bereich wenig hilfreich, sondern wird sich entmutigend auf die Familienplanung von Menschen auswirken.

Stattdessen sollte den Forderungen nach „Erhalt und Ausbau von Hilfen“, „Prävention“, „Zugang zu Informationen“, „Kostenübernahme von Verhütungsmitteln“ und der „Verbesserung der Lebenssituationen von Familien mit Kindern, die von Behinderung betroffen sind“, Gehör geschenkt und Rechnung getragen werden.

Ein kostenloser Verhütungsmittelfonds auf Länderebene, oder noch besser, eine bundesweite Regelung hierzu, wäre ein Anfang.

Fazit

Die Intention des Gesetzentwurfs, grundrechtliche Positionen in einen verhältnismäßigen Ausgleich zu bringen mit der Akzeptanz eigenverantwortlicher Entscheidung Schwangerer ist nachvollziehbar. Allerdings gehen maßgebliche Änderungen zulasten der Rechte des (ungeborenen) Kindes.

Das durch die derzeitige gesetzliche Regelung erreichte Gleichgewicht der Rechtsgüter der Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Schwangeren und des Schutzes der Embryonen darf nicht verloren gehen.

Daher wird unsererseits keine Empfehlung zur Unterstützung des Gesetzentwurfs ausgesprochen.

Andrea Borowski

17.09.25